

Wohlen



SCHULORDNUNG

REGIONALE MUSIKSCHULE WOHLLEN



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Regionale Musikschule (RMW) untersteht dem Gemeinderat Wohlen und ist in die Gesamtschule Wohlen integriert. Es gelten die Bestimmungen der Schule Wohlen.

Wenn Eltern/erwachsene Schüler nicht mit der Publizierung von Fotos in Print- und elektronischen Medien einverstanden sind, melden sie dies der Schulleitung der RMW.

Wir verweisen auf die massgebenden eidgenössischen Datenschutzbestimmungen sowie diejenigen des Kantons Aargau und der Schule Wohlen.

1.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind beim Sekretariat Regionale Musikschule und online erhältlich. Die Anmeldung muss fristgerecht im Sekretariat der Regionalen Musikschule sein. Verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden. Die Anmeldung kann auch online über die Homepage erfolgen.

Die Anmeldung gilt mindestens für ein ganzes Semester. Die Anmeldung wird ohne fristgerechte schriftliche Kündigung fortlaufend auf das nächste Semester hin verlängert.

Somit entfallen die alljährlichen Anmeldeformalitäten und die Schülerinnen und Schüler sind an der Regionalen Musikschule Wohlen bis zu ihrer fristgerechten Ab- oder Ummeldung regulär eingeschrieben.

An-/Abmeldetermin: 30. April bzw. 31. Oktober für das darauffolgende Semester

1.2 Abmeldungen/Ummeldungen

Die Ab-/Ummeldeformulare sind beim Sekretariat Regionale Musikschule und online erhältlich. In der Regel kann per Ende eines Semesters aus der Regionalen Musikschule ausgetreten werden. Die Abmeldungen oder Ummeldungen (z.B. bei einem Instrumentenwechsel) per Ende Semester werden, unter Berücksichtigung der An-/Ab- und Ummeldefrist, dem Sekretariat schriftlich gemeldet oder können online über die Homepage der Musikschule vorgenommen werden.

Ab- und Ummeldungen während des laufenden Semesters sind nicht möglich.

Bei verspäteter Abmeldung kann eine Administrationsgebühr erhoben werden.

1.3 Ferien und schulfreie Tage

Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche nach den Sommerferien. Die erste Woche dient der internen Weiterbildung des Kollegiums, der Festsetzung der Stundenpläne, den Raumzuteilungen und allen organisatorischen Arbeiten (Organisationswoche). In Ausnahmefällen - in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und mit der Schulleitung - kann die Musiklehrperson bereits in dieser Woche den Unterricht beginnen. Die Ferien an der Regionalen Musikschule richten sich nach der Ferienordnung der Gemeinde Wohlen. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf 36 Lektionen pro Schuljahr, sofern keine Lektionen auf Feiertage und Schulanlässe fallen.

Bitte beachten: An den schulfreien Tagen und den Brückentagen findet der Musikunterricht in der Regel statt. Ausnahme: Brückentag nach Auffahrt

An folgenden Feiertagen findet kein Instrumentalunterricht statt: Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam.

2. UNTERRICHT

2.1 Unterrichtsdauer

Die Regionale Musikschule Wohlen bietet Lektionen zu 25, 40 und 50 Minuten an.

2.2 Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die entsprechenden Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

2.3 Unterrichtsqualität

Unsere Lehrpersonen ermöglichen zeitgemässen Musikunterricht mit viel Freiraum für die individuelle Unterrichtsgestaltung. Sie vermitteln das Instrumentalspiel und die damit verbundenen musischen Werte durch eine Anleitung, welche den Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angepasst wird. Stärken und Schwächen schätzen sie präzise ein und behalten den Überblick über Wesensart, entwicklungsbedingte Veränderungen und individuelles Lerntempo.

Die Musiklehrpersonen respektieren und fördern die Persönlichkeiten ihrer Lernenden und gehen auf das ein, was an Eigenem und an Bedürfnissen mitgebracht wird. Sie pflegen, erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse fortlaufend.

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen zunehmend Verantwortung für ihren musikalischen Weg. Sie bringen sich aktiv in den Instrumentalunterricht ein und tragen mit einer regelmässigen Spiel- und Übep Praxis zu ihrem musikalischen und instrumentenspezifischen Fortschritt bei. Ziel des Unterrichts ist die Selbständigkeit, Selbstsicherheit, Freude und Eigenmotivation der Lernenden in allem, was mit Musik und Musikausübung zusammenhängt. In regelmässigen Abständen werden Standortbestimmungen vorgenommen und neue individuelle Ziele gesteckt.

Das Ensemblespiel und ein regelmässiges Vortragen an Schülerkonzerten und an den Veranstaltungen der Regionalen Musikschule werden besonders gefördert.

2.4 Zeitlicher Übungsaufwand

Die Musiklehrpersonen empfehlen den Schülern eine ihrem Niveau und ihren Fähigkeiten entsprechende ideale tägliche Übungs- und Aufgabenzeit. Besonders wichtig ist regelmässiges Üben, durchschnittlich ca. 20 – 30 Minuten pro Tag, pro Woche etwa drei Stunden.

2.5 Unterrichtsbesuche/Elternkontakte

Idealerweise besuchen Eltern ein- bis zweimal den Musikunterricht ihrer Kinder und Jugendlichen und nutzen an den Schülerkonzerten und Events der Regionalen Musikschule den direkten Kontakt mit der Musiklehrperson. Die Lehrpersonen, die Schulleitung und das Sekretariat der Regionalen Musikschule Wohlen fördern eine offene, transparente und professionelle Kommunikation und streben eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten an.

3. ABSENZEN

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Unterrichtsbesuch verpflichtet.

3.1.1 Absenzen von Schülerinnen und Schülern

- Ist eine Schülerin/ein Schüler krank oder kann die Lektion aus einem anderen Grund nicht besuchen, so hat sie/er sich bei der Musiklehrperson rechtzeitig abzumelden.
- Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler nicht, so ist die Lehrperson verpflichtet, bei den Eltern die unentschuldigte Absenz zu überprüfen und nach dem Grund der Absenz zu fragen.
- Ausfälle wegen Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers werden nicht nachgeholt.
- Bei Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers wegen Krankheit oder Unfall von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Lektionen kann mit Arzzeugnis ab der 5. Lektion ein Teil des Schulgeldes zurückerstattet werden.
- Absenzen infolge Militär- oder Zivildienst werden nicht rückerstattet.

3.1.2 Absenzen von Musiklehrpersonen

- Ist eine Musiklehrperson durch künstlerische Aktivitäten verhindert, den Unterricht abzuhalten, muss die Lektion vor- oder nachgeholt werden.
- Ist eine Musiklehrperson krank, so hat sie die Schüler/innen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die ausgefallenen Lektionen werden nicht nachgeholt.
- Bei längeren Absenzen einer Instrumentallehrperson wird durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung eingesetzt.
- Sofern im ganzen Schuljahr weniger als 36 Lektionen erteilt werden konnten, kann pro ausgefallene Lektion 1/20 des Semesterbeitrages zurückerstattet oder für die kommende Rechnung gutgeschrieben werden.

Aufgrund von Feiertagen, diversen Schulanlässen und internen Weiterbildungen des Kollegiums kann es gelegentlich zu Ausfällen des Einzelunterrichts kommen. Zahlreiche zusätzliche Lektionen werden daher gezielt in Form von Ensemblespiel sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen und Konzerten angeboten, dadurch werden die Ausfälle kompensiert.

4. TARIFE

Die Schulgelder sind in der Tarifordnung festgelegt. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler gelten höhere Beträge, da die Gemeinde Wohlen und die Vertragsgemeinden Büttikon, Dintikon, Uezwil und Villmergen nur für die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften SchülerInnen einen Teil des Schulgeldes übernimmt.

4.1 MIETINSTRUMENTE

Die Instrumente müssen grundsätzlich von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten beschafft werden. Nach Möglichkeit werden Instrumente von der Musikschule mit einem Vertrag und gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Es besteht jedoch kein Anrecht darauf, ein Instrument mieten zu können. Für Schäden an den Mietinstrumenten haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Verbrauchsmaterial für die Instrumente, z.B. Saiten, Klarinette- und Saxophonblätter, Öl, Fett usw. ist von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst zu beschaffen.

5. AUSSCHLUSS

Werden Lektionen absichtlich versäumt oder der Unterricht während einem laufenden Semester abgebrochen, kann dies den Ausschluss aus der Regionalen Musikschule zur Folge haben (§11 Schulreglement).